

# RS OGH 2002/1/29 1Ob301/01y, 4Ob215/07g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2002

## Norm

JN §87 Abs2

## Rechtssatz

Der Gerichtsstand der Zweigniederlassung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn sich der Klageanspruch nicht auf den engeren Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung bezieht; es genügt vielmehr ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Tätigkeit der Zweigniederlassung.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 301/01y  
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 301/01y  
Veröff: SZ 2002/7
- 4 Ob 215/07g  
Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 215/07g  
Auch; Beisatz: Er setzt voraus, dass es sich beim Beklagten um ein Erwerbsunternehmen handelt, das Unternehmen außerhalb seines Sitzes über eine besondere Niederlassung verfügt und ein direkter wirtschaftlicher Bezug des geltend gemachten Anspruchs mit der Niederlassung besteht. (T1); Veröff: SZ 2007/194

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116153

## Im RIS seit

28.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)